

## Satzung

### **der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 181: Bereich der Firmungstraße mit der Einmündung Eltzerhofstraße und der Randzonen des Görresplatzes (Änderung Nr. 2)**

-----

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und 1 und des § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.06.1995 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Bebauungsplan Nr. 181 wird entsprechend den textlichen Festsetzungen auf der Bebauungsplanurkunde geändert.

#### **§ 2**

Von der Änderung betroffen ist der Bereich der Firmungstraße und der Eltzerhofstraße unter Ausschluß der westlichen und östlichen Randzone des Josef-Görres-Platzes.

#### **§ 3**

Die Änderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die den Festsetzungen dieses Bebauungs- (Änderungs-) planes entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

-----

Die Bezirksregierung Koblenz hat im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 11.08.1995 , Az.: 379-06 , mitgeteilt, daß gegen die Satzung keine Bedenken wegen Rechtsverletzung bestehen.

Ausgefertigt:  
Koblenz, 29.08.1995



Stadtverwaltung Koblenz

*Ulrich Winermann*  
Oberbürgermeister